

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. fünf u. siebenzigste öffentliche Sitzung
der zweiten Kammer, am 8. Januar 1834.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der von der 2. Kammer erwählten Deputation zur Begutachtung der Uebereinkunft über die durch die Anwendung der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particularverfassung dieser Provinz.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Als Mitglied der Deputation erkläre ich mich für den Wegfall des 2. Satzes im Paragraphen, und zwar aus dem Grunde, weil der Vertrag außerdem eine Entscheidung der Frage enthalten würde, ob Entschädigung stattfinden sollte.

Vicepräsident: Ich wollte nur die Bemerkung machen, warum ich mich für das Wort „Landstände“ bestimmt habe. Sobald die Ablösung vor sich gehen soll, muß sie doch in Folge eines Gesetzes geschehen, und in sofern ist die Thätigkeit der Landstände in Anspruch zu nehmen. Ich glaube auch, daß, wenn eine solche Ablösung wünschenswerth ist, diese um so leichter erfolgen könne, wenn es auf dem Wege der Gesetzgebung geschieht, als wenn sie mit den einzelnen Betheiligten vorgenommen wird. Ich frage nicht darnach, in welcher Beziehung den Berechtigten die Concession in den Erblanden genommen wurde, aber in wiefern sie verjährt ist, halte ich für recht, eine Entschädigung zu gewähren.

Abg. v. Mayer: Der Abgeordnete von Dresden hat vorhin erwähnt, er finde nicht möglich, wie man den Oberlausitzer Ständen eine solche Prærogative einräumen könne, bei der Ablösung des Concessionsgebrauchs oder Mißbrauchs zugezogen zu werden; es reiche hin, sich mit den Betheiligten zu vereinigen. Ich erkenne darin das Rechtsgefühl des Abgeordneten, erwiedere aber, daß, wenn es mit den Betheiligten geschehen soll, dieß einen großen Aufenthalt verursachen wird; da es aber gerade ein allgemeines ständisches Recht ist, und die Stände eine Corporation bilden, so würde es doch unendlich leichter sein, mit einem kleinen Ausschusse dieser Betheiligten die Ablösung zu Stande zu bringen, als mit der Gesamtheit. In sofern also der Abgeordnete selbst sagt, es sei die Zustimmung der Betheiligten nothwendig, so möchte ich in dem Vorgeschlagenen gerade eine große Erleichterung für die Regierung finden. Das ist ja der Grund auch, warum man die Communrepräsentanten und einen Gemeindevorschuss auf dem Lande wählt. Ich sollte daher glauben, weit entfernt, dieß als eine Prærogative für die Lausitz ansehen zu wollen, daß es nur die Beibehaltung eines sehr natürlichen Verhältnisses sei, wenn mit den Lausitzer Ständen darüber verhandelt wird.

Abg. Kunde: Ich wollte nur bemerken, daß ich mich mit

der Ansicht des Abg. Eisenstuck vereinige, und da auch Abg. Richter dieser Ansicht beigetreten ist, so würde diese die Majorität der Deputationsmitglieder für sich haben, da nur 5 Mitglieder der Deputation anwesend sind, und ich stelle daher den Antrag, diese Ansicht als die der Majorität der Deputation anzusehen.

Abg. D. Wiesand: Ich habe hier nur eine kurze Bemerkung hinzuzufügen. Das seit unvordenklicher Zeit zu den verfassungsmäßigen Rechten der Gutsherrschaften in der Oberlausitz gehörige Recht der letztern, Concessionen zu Betreibung eines Handwerkes oder Gewerbes zu ertheilen, hatte vor dem Jahre 1534 dadurch Anlaß zu Differenzen mit den Sechsstädten gegeben, weil ganz in der Nähe der letztgenannten Städte wohnhafte Rittersassen von jenem Rechte Gebrauch gemacht hatten. Es traten daher im Jahre 1534 die beiden Stände von Land und Städten zusammen, um durch ständische Abgeordnete jene Differenzen zu beseitigen, wie solches im Eingange des letzteren Prager Vertrags zwischen Land und Städten des Markgrafthums Oberlausitz vom 15. September 1534 ausdrücklich bemerkt ist. Man sehe daher diese Angelegenheit und dieses Recht um so mehr als ein ständisches an, da darinnen zugleich mehrere andere ständische Befugnisse verglichen, wegen des in Rede stehenden Concessionsrechts aber bestimmt worden ist, daß innerhalb der Meile um eine jegliche der Sechsstädte jenes Recht von den Landsassen nicht ausgeübt werden solle. Daß jedoch derjenige, welcher außerhalb dieser Meile an irgend einem Orte ein Gewerbe treiben wollte, dazu von der Herrschaft des Orts Erlaubniß und Concession erlangen mußte, lag schon in dem Umstande, daß außerhalb der Sechsstädte die ganze Provinz aus Ritterguts-Grund u. Boden bestand, mithin es lediglich von der Erlaubniß des Grundherrn und, da dazumal freies bäuerliches Eigenthum noch nicht vorhanden, sondern die Leßqualität vorherrschend war, von der Herrschaft des Ortes abhing, wem dieselbe die Ausübung eines Gewerbes verstaten wollte. Solches stimmt auch vollkommen mit den Bestimmungen der Landesordnung vom Jahre 1597, welche ebenfalls lediglich auf einem Vergleiche der Landstände mit den Sechsstädten beruhet, überein. Nimmt man dazu, daß die Landesältesten beider Kreise besage der Oberamtsrecognition vom 7. März 1711 bei Gelegenheit einer von den Strumpffstickern zu Budissin in Anspruch genommenen Ausdehnung jener städtischen Bannmeile, diese Angelegenheit und das damit in genauer Verbindung stehende Concessionsrecht als ein ständisches angesehen und behandelt haben, so ist es allenthalben klar, daß das in Rede stehende Concessionsrecht, in dessen Besitze die Gutsherrschaften sich seit vielen Jahrhunderten